Vertrag zur Auftragsbearbeitung

zwischen

Verantwortlicher
Werft22 AG, Weite Gasse 21, 5400 Baden

und

Auftragsbearbeiter

Anykey IT AG, Chriesbaumstrasse 2, 8604 Volketswil

nachfolgend Auftragnehmer

nachfolgend Auftraggeber

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1. Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Managed Service Client Verwaltung von iPhones, iPads, Apple TVs und Macs

1.2. Dauer

Der Vertrag für die Client Verwaltung verlängert sich jährlich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragsdauer..

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1. Art und Zweck der vorgesehenen Datenbearbeitung

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

- Sicherstellung des Betriebes der Apple IT-Geräte
- Vertriebspartnerschaft nanoo.tv
- Betreuung von Kunden

2.2. Ort der Datenbearbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenbearbeitung findet in der Schweiz statt.

2.3. Art der Daten

Gegenstand der Bearbeitung von Personendaten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/ Beschreibung der Datenkategorien)

- □ Personenstammdaten
- ⊠ Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- ☑ Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- ☑ Inventardaten im Client Management (siehe https://support.anykey.ch/hc/de/articles/8766162746781-Amy-Client-Management-Datenspeicherung)

2.4. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Bearbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte
- □ Lieferanten
- Ansprechpartner

3. Technisch-organisatorische Massnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen vor Beginn der Bearbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Massnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) zu gewährleisten.

Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Massnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Massnahmen um Massnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Art, der Umfang und die Zwecke der Bearbeitung zu berücksichtigen [Einzelheiten unter https://security.anykey.ch].

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Bearbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Folgende Person ist Ansprechpartner für den Datenschutz bzw. für diesen Vertrag:

Ansprechperson: Tobias Linder, Technischer Leiter anykey, +41798515090, tobias@anykey.ch

- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen, etc. die er im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des SLA erhält oder sonst wie wahrnimmt, geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt unbeschränkt, auch nach Auflösung des SLA sowie des vorliegenden ADV.
- c) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu Personendaten hat, dürfen diese Daten ausschliesslich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschliesslich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller f
 ür diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen [Einzelheiten im Anhang].
- e) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit den aufsichtszuständigen Personen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- f) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Massnahmen des EDÖB, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Rechtsverfahrens in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten bei der Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- g) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle des EDÖB, einem Rechtsverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- h) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmässig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bearbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

Die Auslagerung an einen Unterbeauftragten ist unzulässig.

Ein Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform zugestimmt hat und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Massgabe des DSG (sog. Auftragsbearbeitungsvertrag)
 zugrunde gelegt wird und
- im Falle der Übermittlung in ein Land, welches nicht über einen angemessenen Datenschutz verfügt, zusätzlich die besonderen Garantien des DSG erfüllt sind.

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gemäss DSG überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Massnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- ☑ die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäss DSG;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzberater, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz bzw. ISO 27001).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstössen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Pflichten zur Sicherheit von Personendaten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Massnahmen, die die Umstände und Zwecke der Bearbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen von Personendaten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit dem EDÖB.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht im SLA enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstosse gegen die Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften des DSG. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von Personendaten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung des SLA - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Bearbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenbearbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

anykey IT AG

Name:

Tobias Linder

Titel:

Technischer Leiter

Datum:

28.08.23

Unterschrift:

Werft AG

Name:

Titel:

Rurden Schreuung u. Support 1.9.23

Datum:

Unterschrift: